

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen**

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 30. November 2020, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 30. November 2020 und am 04. Dezember 2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht wurde und mittels Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 09. Dezember 2020 (auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 09. Dezember 2020 veröffentlicht) angepasst wurde, wird hiermit gemäß des 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektions-Zuständigkeitsverordnung), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 12. Dezember 2020 aufgehoben.

Begründung:

I.

Nachdem im Dezember 2019 zunächst in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China und danach weltweit die Atemwegserkrankung COVID-19 auftrat, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, hat die Weltgesundheitsorganisation am 30. Januar 2020 eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. In Deutschland befanden sich die Neuansteckungsraten über die Sommermonate hinweg auf einem sehr niedrigen Niveau. Seit September ist hingegen ein starker Zuwachs von Neuinfektionen und Todesfällen im Zusammenhang mit der Krankheit zu verzeichnen, der auch durch den sogenannten „Lockdown light“ nicht abgeschwächt oder in eine rückläufige Tendenz umgewandelt werden konnte.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt wieder als sehr hoch eingeschätzt. Aktuell ist auch eine

Zunahme der Fallzahlen älterer Menschen zu verzeichnen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt. Schon jetzt sind Belastungen in den Krankenhäusern durch Covid-19-Patienten höher als im Frühjahr 2020. Im Einzelfall sind regionale Umverteilungen von Patienten aus Krankenhäusern erforderlich. Gerade hier wird deutlich, dass eine Überlastung des Gesundheitswesens abgewendet werden muss.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen befinden sich bereits seit Mitte November im Landkreis Nordsachsen auf konstant hohem Niveau. Mithin erließ der Landkreis Nordsachsen am 30. November 2020 entsprechend den Vorgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 eine Allgemeinverfügung.

In diesem Rahmen hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen angeordnet, die zur Verhinderung der Verbreitung Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Am 07. Dezember 2020 änderte das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt seine Allgemeinverfügung „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“.

Daraufhin wurde die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 30. November 2020 nochmals mittels einer Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 09. Dezember 2020 angepasst.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erließ am 12. Dezember 2020 eine neuerliche Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) mit neuen beziehungsweise weitergehenden Maßnahmen und hob in diesem Kontext die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 auf.

II.

Das Landratsamt des Landkreis Nordsachsen ist gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 30. November 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar.

Insoweit erlegte diese Verfügung der Bevölkerung des Landkreises Nordsachsen bestimmte Verhaltensweisen und Pflichten auf, wirkte mithin belastend, da sie keinen Vorteil, sondern eine Einschränkung der bestehenden Rechte jedes Einzelnen bedeutete.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie müsste zudem nicht mit gleichen Inhalt erneut erlassen werden. Insoweit hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) am 12. Dezember 2020 eine neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) mit weitergehenden und neuen Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Ergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Nordsachsen vom 30. November aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt vom Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de.

Torgau, den *13. 12. 2020*



Kai Emanuel



Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.